

## **Ergänzung Nr. 2 zu Punkt 9**

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:** 07.02.2023

**Erlass der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Jahr 2023 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026;  
Hier: weiterer Änderungsbedarf**

### **Sachverhalt:**

Am 27. Januar 2023 erhielt die Verwaltung den beigefügten Förderbescheid vom 17. Januar 2023. Dieser regelt die Gewährung von Ausgabemitteln aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen „Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“)“.

Die Stadt Siegburg erhält 296.163,00 €.

Diese Mittel stehen zur Verfügung

1. zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten, hierzu zählen
  - a) die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,
  - b) Einrichtungen wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/ Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

sowie

2. zur Finanzierung von kommunalen Programmen und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Von diesen Mitteln werden 49.600,00 € zur Finanzierung der Energiekostenzuschüsse an freie Kita-Träger (Produkt 3610101, Konto 543143) verwendet.

Der Rest i. H. v. 246.563,00 € kann entsprechend der Verwendungsmöglichkeiten noch haushaltsneutral für konkrete Förderungen veranschlagt werden. Zunächst erfolgt die Veranschlagung in Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe im Produkt 6110102 – Steueranteile, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

Die daraus resultierende Haushaltsverbesserung beträgt also 49.600,00 €, da die Aufwendungen schon geplant waren, der Ertrag jedoch nicht.

**Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- Beschwerdeausschusses**

Siegburg, 31.01.2023